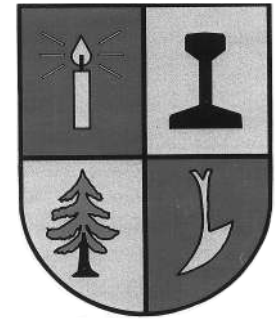


Mitteilungsblatt



der Gemeinde **Wülknitz**

mit den Ortsteilen Heidehäuser, Lichtensee, Peritz, Streumen, Tiefenau und Wülknitz

Dezember 2017

Nr. 4/2017

Liebe Bürger(innen)

Zur gemeindlichen Jahresbilanz 2017 gehört auch, dass die in der Märzangabe von mir angekündigten großen Investitionen in der Kita und auf dem Sportplatz noch nicht begonnen wurden. Aufwendigere Planabstimmungen und Erwägungen zum günstigsten Ausschreibungstermin waren dafür die Ursachen. Aber das kennen Sie aus Ihrem privaten Leben ja auch: Nicht alle Pläne gehen auf, am Anfang eines Weges kennt man noch nicht alle Einflussfaktoren, die einem begegnen. Manches muss man korrigieren, anderes verschieben, auf einiges vielleicht sogar verzichten.

Daran erinnert uns die Adventszeit auch, in der wir das Lebenstempo etwas herunterfahren, einen „Gang zurückschalten“, zur Besinnung kommen. Dadurch fällt es leichter, sein Handeln zu reflektieren und auf den Prüfstand zu stellen. Das ist in gewissen Abständen notwendig und gut. Mitunter öffnet es uns die

Augen oder aber bestätigt uns. Daraus entsteht dann neue Kraft, neue Ziele, neue Hoffnung.

Das weihnachtliche Symbol dafür ist das Licht. Ich wünsche uns allen, dass wir von diesem Licht erfüllt und zu mutigem Handeln inspiriert werden.

Ein herzliches Dankeschön an alle Mitarbeiter(innen) der Gemeinde Wülknitz in Kita und Bauhof, an alle Gemeinderäte, an alle Ehrenamtliche, sowie an die Mitarbeiter(innen) in der Verwaltung unserer erfüllenden Gemeinde Röderaue.

*Ein besinnliches Weihnachtsfest und
ein gesegnetes neues Jahr wünscht Ihnen*

Ihr Bürgermeister

Hannes Clauß

Hannes Clauß



Alte Postkartenmotive



Weinkelterei Adolf Berner, Lichtensee i. Sa.

Beschlüsse des Gemeinderates und dessen Ausschüsse

Beschluss 70/2017

Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses GR-B-044/2017, vom 19.06.2017 zur Verwendung der Straßeninstandsetzungspauschale, Teil B der RL KSTB für die Instandsetzung der Gemeindeverbindungsstraße Tiefenau-Heidehäuser.

Beschluss 71/2017

Zustimmung zum Leasingvertrag mit dem Autohaus Pohlmann, Zeithain für ein Dienstauto der Gemeinde Wülknitz mit einer Laufzeit von 36 Monaten und einer monatlichen Rate in Höhe von 168,62 Euro.

Beschluss 72/2017

Ein gemeindliches Vorkaufsrecht für das Grundstück mit der Flnr. 548 Gemarkung Streumen nach § 24 ff. BauGB und § 17 SächsDSchG besteht nicht.

Beschluss 73/2017

Vereinbarung zwischen der Gemeinde Wülknitz und der Premium Resort Schloss Tiefenau Besitz GmbH zur Nutzung des Fw-Gerätehauses auf dem Grundstück mit der Flnr. 1353/1 Gemarkung Lichtensee, im Gegenzug Unterstützung bei der Abholzung.

Beschluss 74/2017

Ein gemeindliches Vorkaufsrecht für das Grundstück mit der Flnr. 1246/10 Gemarkung Lichtensee nach § 24 ff. BauGB und § 17 SächsDSchG besteht nicht.

Beschluss 75/2017 79/2017

Ein gemeindliches Vorkaufsrecht von Miteigentumsanteilen an den Grundstücken mit der Flnr. 450a und 924 und Flnr. 120/76, 120/78, 120/80 und 309/10 Gemarkung Lichtensee nach § 24 ff. BauGB und § 17 SächsDSchG besteht nicht.

Beschluss 76/2017

Vergabe der Bauleistung für das Bauvorhaben Sanierung Straßenbeleuchtung OL Peritz an die Firma ETH Elektrotechnik zu einem Angebotspreis in Höhe von 53.854,51 Euro/Brutto.

Beschluss 78/2017

Zustimmung zur Genehmigungsplanung zur Baumaßnahme – Ausbau des Weges zur Feuerwehr (Bahnhofstraße 49-53) OL Wülknitz.

Beschluss 80/2017

Ein gemeindliches Vorkaufsrecht an den Grundstücken mit der Flnr. 180, 191, 311, 317, 319, 396, 248/1 und 248/2 Gemarkung Streumen nach § 24 ff. BauGB und § 17 SächsDSchG besteht nicht.

Beschluss 82/2017

Vergabe der Bauleistungen für das Bauvorhaben „Errichtung Sportgebäude mit Kegelbahn“, Los 1 – Abbruch –, Tiefbau und Rohrbauarbeiten an die Firma TS Bau GmbH, NL Riesa zum Preis von 209.841,22 Euro/Brutto.

Beschluss 83/2017

Vergabe der Bauleistungen für das Bauvorhaben „Errichtung Sportgebäude mit Kegelbahn“, Los 2 – Holzbau, Dachabdichtung und Spengler an die Firma Holzbau Moser KG aus Hirschfeld zum Preis von 295.185,46 Euro/Brutto.

Beschluss 88/2017

Vergabe der Straßenbaumaßnahme – Instandsetzung der Betonstraße zu THS in Streumen an die Firma P+S Pflaster und Straßenbau GmbH Wülknitz zu einem Angebotspreis in Höhe von 11.959,62 Euro/Brutto.

Informationen aus der Verwaltung

Bauverwaltung



Anfang Dezember wurden auf der **Kreisstraße** Wülknitz-Streumen die 2 Großpflasterbereiche an den **Ortseingängen** herausgenommen und asphaltiert. Das Pflaster wurde der Gemeinde überlassen.

Erneuerung Straßenbeleuchtung

An folgenden Straßen wurden/werden derzeit neue Straßenbeleuchtungsmasten errichtet:

- Wülknitz, Streumener Straße - 2 Stück
- Tiefenau, Hauptstraße 22-24 (zum Bahnhof)

Durch die ENSO Netz GmbH wurde eine Analyse der Straßenbeleuchtungsanlage im Gemeindegebiet der Gemeinde Wülknitz vorgenommen. Infolgedessen hat der Technische Ausschuss die energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung Ortslage Peritz beschlossen. Im Ergebnis einer öffentlichen Ausschreibung erhielt die Firma ETH Elektrotechnik Hoppe aus Koselitz zu einem Angebotspreis von 53.854,51 Euro/Brutto den Zuschlag.

Ab Januar wird das gesamte Straßenbeleuchtungsnetz in Peritz erneuert. Größtenteils werden die Lampen an bestehenden Strommasten montiert. Nur an einigen Stellen müssen neue Alumasten errichtet werden. z. B. kleine Seite Die Maßnahme ist straßenbaubeitragspflichtig. (Erhebung 2019)



Europäische Union

Europa fördert Sachsen.
EFRE
 Europäischer Fonds für
 regionale Entwicklung

Die Gemeinde hat für diese Maßnahme eine Zuwendung bei der SAB – Sächsische Aufbaubank beantragt und genehmigt bekommen. Die Zuwendung wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanziert.

Neue Spielgeräte

Im Dezember wurden durch unseren Bauhof im Garten der „Spielburg“ Streumen 4 neue Spielgeräte montiert und mit Fallschutz versehen. Ein schönes Weihnachtsgeschenk für die Kinder, das sie schon bald nutzen können.



Bürgerbüro

Öffnungszeiten

Das Bürgerbüro Wülknitz bleibt vom 27.12.2017-01.01.2018 geschlossen. In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an das Bürgerbüro in Frauenhain unter Tel. 035263 66831.

Dankeschön an alle Redakteure unseres Mitteilungsblattes

Und wieder ist ein Jahr zu Ende und es erscheint unsere letzte Ausgabe für dieses Jahr.

Ein herzliches Dankeschön an alle fleißigen Mitstreiter, die uns bei der Gestaltung des Mitteilungsblattes mit Texten, Fotos und Ideen kräftig unterstützt haben. Auch den 5 Frauen, die das Mitteilungsblatt in die Briefkästen aller Einwohner(innen) der Gemeinde Wülknitz tragen, gilt unser herzlicher Dank. Wir freuen uns schon jetzt auf eine weitere inspirierende und gute Zusammenarbeit für das Jahr 2018.

Andrea Nack

Freier Wohnraum

Die Gemeindeverwaltung Wülknitz bietet in Wülknitz, Bahnhofstraße 18 zwei Wohnungen zur Vermietung an:

- 2-Zimmer-Wohnung, EG links, Größe 46,3 m²
- 3-Zimmer-Wohnung, OG links, Größe 58,23 m²

Beide Wohnungen sind renoviert und mit Laminat ausgestattet sowie energetisch saniert. Nähere Informationen erhalten Sie in der Gemeinde Röderaue, Radener Straße 2, Bürgerbüro, Frau Hink, Telefon 035263/66829.

Verkauf Pavillon Wülknitz

Herr Mario Lehmann bietet den Verkauf des Pavillons auf dem Flurstück 309/6 Gemarkung Wülknitz zum Kauf an. Abwasseranschluss/Trinkwasseranschluss ist vorhanden. Nähere Information können Sie über Herrn Lehmann erfahren.

Anschrift: Mario Lehmann, Heinrich-Schütz-Straße 10, 71083 Herrenberg

E-Mail: mlehmann3011@gmail.com



Neues aus der Bücherei

Im Zuge des geplanten Abriss des Sportlerheims/Hort mussten wir für unsere Bücherei ein neues zu Hause suchen. Die neue Bleibe ist seit dem 28.11.2017 im Gemeindeamt links hinten zu finden. Wir hoffen, dass Sie auch 2018 wieder den Weg in unsere Bücherei finden und wünschen allen Leser(innen) auch im Namen von Herrn Wolf schöne lesestoffreiche Feiertage.

Ordnungsamt

Der Winterdienst im Gemeindegebiet ist wie folgt strukturiert:

- Bundes-, Staats-, Kreisstraßen: Kreisstraßenmeisterei mit externen Firmen
- Gemeindestraßen: THS Streumen (siehe Tourenplan 1+2)
- nachrangige Gemeindestraßen: Bauhof der Gemeinde (siehe Tourenplan 3)
- Gehwege und gehwegähnliche Bereiche: Anlieger entsprechend der Räum- und Streusatzung (siehe www.gemeinde-wuelknitz.de Ortsrecht Satzungen).

Der oberste Grundsatz bleibt dennoch die angepasste Geschwindigkeit und rücksichtsvolle Fahrweise der Verkehrsteilnehmer.

Clauß, Bürgermeister / Wende, Bauverwaltung/Straße

Tourenplan 1 – Schulbus (Montag bis Freitag bis 6.00 Uhr)

THS Streumen

1. Bettelweg von Wülknitz nach Tiefenau
2. Ortsverbindungsstraße Tiefenau-Heidehäuser
3. Straße Wülknitz zum Umspannwerk
4. Umspannwerk Streumen
5. Feldstraße Streumen (ab Einmündung K 8573 – Grundstück Mischke bis Grundstück Tulke – Einmündung K 8573)
6. Panzerstraße Wülknitz-Lichtensee B 169
7. Weg zum Kindergarten bis Grundstück Siemt Streumen
8. Bahnhofstraße in Wülknitz

Tourenplan 2

THS Streumen

- Lichtensee:
 - Mühlberger Straße
 - Lindenstraße
 - Schulstraße
 - Bauerngasse
- Tiefenau:
 - Spansberger Weg
 - Straße bis Bahnübergang (Richtung Koselitz)
- Wülknitz:
 - Bahnhofstraße
 - Am Bahnhof
 - Dorfstraße
 - Buschgasse
 - Am Güterboden
 - Bettelweg bis Brackmann
 - Feldstraße
 - Paradies
 - Wohngebiet „Am Fußweg“

- Streumen:
 - Ziegeldamm bis Walters
 - THS Streumen
 - THS Richtung Neudorf
- Peritz:
 - Dorfstraße
 - Kirchgasse (Agrargenossenschaft)
 - Am Stützpunkt
 - Abschnitt Straße v. Stützpunkt bis Lagerhalle Rödertal
- Heidehäuser
 - Waldstraße
 - Buschweg

Tourenplan 3

Bauhof

- Lichtensee:
 - Weg zur Kläranlage
 - Parkplatz Feuerwehr
 - Lindenstraße zum 6 WE-Block
 - Gehwege
 - Friedhof/Kirche
- Tiefenau:
 - Feuerwehr/Friedhof
 - Fischergasse
 - Parkplatz Friedhofsvorplatz
 - Rad-/Gehwegbereiche wie mit SM LRA, H. Kessler abgesprochen
- Wülknitz:
 - Pappelweg
 - An der Gartenanlage incl. Gehweg + Zufahrt Garagen
 - Radweg Seepfütze
 - Straße zur Feuerwehr
 - Hort/Schule/Gemeindeamt
 - Parkplatz (ehem. Dr. Liesem)
 - Parkplatz Blumenpavillon
 - Bahnhofsvorplatz neu ab 2017
- Streumen:
 - Gartenweg
 - Bushaltestellen
 - Feuerwehr Streumen
 - KIGA Streumen - Parkplätze und Eingangsbereich (Treppe/Podest)

- Peritz:
 - Weg am Sportplatz (Mischke)
 - Friedhofsweg
 - Containerstandort
 - Dorfplatz

Baukultur

Geschmackvolle Ortsgestaltung – eine Anregung

Die Siedlung in Schlichtheit und Einfachheit mit wenigen Akzenten im Schmuckbedürfnis ist der Ausdruck des sächsischen Dorfes. Jede überschwängliche Überladenheit ist ihr fremd. Dagegen dominieren eine geringe Materialvielfalt und deren handwerklich gediegene Verarbeitung.

Das Dorf ist farbig, nicht bunt und schon gar nicht kunterbunt. Vorherrschend sind die Materialfarben im Erdton. Alles besteht aus örtlichem Material. Kunststoffe sind nur an wenigen Stellen angebracht. Das Dorf ist sauber, nicht immer pflegeleicht. Ein Holzhaufen, der Mist- und Strohaufen gehören

ins Ortsbild wie die gackernden Hühner, Tauben, Kaninchen und Schafe. Immer mehr verschwindet in den Orten das Gartenzwergmilieu mit den blumenbeladenen Schubkarren, den Jägerzäunen und Betonsteinen. Die Edeltanne weicht dem ortstypischen Laubbaum und heimisch blühenden Sträuchern. Der Bauerngarten mit seinen Kräutern und Gewürzen wird wiederentdeckt und verdrängt den Vorgarten mit dem Gartenpflanzenangebot der Baumärkte.

Grelle Farben verschwinden aus dem Ortsbild. Gediegene Zurückhaltung ist gefragt.

Wärmedämmung wird mit Bedacht und in Absprache mit Fachleuten angebracht. Die Gliederung der Fassade bleibt echt erhalten. Auch die Fenstersprossung alter Gebäude ist echt.

Neubauten nehmen das örtliche Material auf und gliedern sich im Maßstab ins Ortsbild ein. Diese Bauten entstehen heute und haben keine Veranlassung, alten Bauernhäusern zu gleichen. Aber sie müssen sich ins Dorfbild einfügen. Das ist keine leichte Aufgabe. In den seltensten Fällen ist das mit den Zeitungsangeboten und den zahlreichen Auslagen getan. Dort gezeigte Beispiele vereinheitlichen das Dorfbild von der Nordsee bis ins Alpenland unter dem Vorwand, billig zu sein. Der Neubau zwischen anderen Bauten braucht die gefühlvolle Hand eines Architekten und ist die Frage der Kultur des Bauherrn und der Gemeinde.

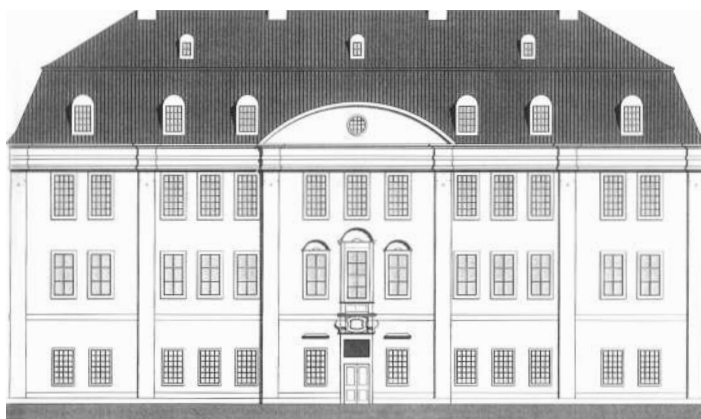
Aus: Sächsisches Landbilderbuch –
Architekt F. u. A. Mehnert und B. Kolbe

Schloss und Rittergut Tiefenau

Die Planungsarbeiten für den Neuaufbau des Tiefenauer Rittergutes nehmen immer mehr Konturen an. Wir sind dabei bestrebt möglichst viele, eventuell mittlerweile verlorene Details an den Bauten des Rittergutes wieder entstehen zu lassen. Deshalb bitten wir Sie um Ihre Mithilfe. Wer in seinem Privatbesitz alte bzw. historische Bilder von Schloss bzw. Rittergut (auch aus LPG-Zeiten) oder schriftliche Aufzeichnungen besitzt, kann sich gern an Herrn Holger Wolf (Tiefenau, Fischergasse 2a, Telefon 0162-7789175) wenden. Nach der Sichtung Ihres Materiales erhalten Sie es natürlich unbeschadet zurück. Vielen Dank!

Drs. Henry de Jong
Premium Resort Schloss Tiefenau Besitz GmbH

Ihnen allen eine schöne Weihnachtszeit und alles Gute für 2018!



Planansicht Neubau Schloss Tiefenau, gutshofseitig

Information des AZV Röderau

Ablesung Zweitzähler

Das Jahresende steht vor der Tür und damit die Abrechnung der Abwassergebühren.

Alle vorhandenen Zweitzähler für Absetzungen (z. B. Gartenwasser, Pool) oder für die Ermittlung der Wassermengen aus Hauswasserversorgungsanlagen, Regenwasserzisternen u. ä. müssen wieder abgelesen werden.

Jeder betreffende Grundstückseigentümer im Gebiet der Gemeinde Wülknitz hat in letzter Zeit ein entsprechendes Meldeformular zur Rücksendung an den Verband erhalten.

Bitte geben Sie Ihre Meldung möglichst schon bis zum 12.01.2018 an den Verband zurück. Gern können Sie den Zählerstand auch

- telefonisch (Telefon 65615, 65616),
- per e-Mail (proske@roederaue.de) melden
- oder das Formular unter www.azv-roederaue.de abrufen und zurückschicken.

Der späteste Termin für die Rückmeldung ist der 20.01.2018. Danach eingehende Anträge werden laut § 43 Absatz 4 Abwassersatzung nicht mehr berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang möchten wir an die eigenständige Prüfung der Eichfrist der Zweitzähler erinnern. Zähler mit einer bis 2017 gültigen Eichung bitten wir bis spätestens 31.03.2018 zu erneuern und den Verband zeitnah zu informieren.

Absetzmengen von Zwischenzählern mit abgelaufener Eichung werden nicht mehr berücksichtigt!

Für die Brunnen-, Garten- und Poolzähler sowie Zähler für Regenwasserzisternen und Viehhaltung wird ab dem 01.01.2018 erstmalig eine Grundgebühr i. H. v. 12,88 Euro pro Messeinrichtung erhoben.

Die Geschäftsstelle des AZV Röderau bleibt in der Zeit vom 27.12.2017 bis 01.01.2018 geschlossen. Bei dringenden technischen Problemen wenden Sie sich bitte an den Notdienst unter der Rufnummer 01727358534.

Wir wünschen unseren Kunden eine schöne Adventszeit, besinnliche Weihnachtsfeiertage sowie für das kommende Jahr alles Gute. Ihr Abwasserzweckverband Röderau

Kita „Spielburg“ Streumen

Für unsere Kinder war der Herbst wieder sehr erlebnisreich. Sie bastelten mit Ihren Erzieherinnen aus Naturmaterial tolle Sachen. Sogar eine Kinderbohrmaschine durften die Kinder zum Durchbohren der Kastanien verwenden. Diese steht nun auch zum Weihnachtsfest auf dem Wunschzettel der großen Gruppe. Der Herbst ist auch Erntezeit und die Kinder ernteten mit Frau Thiel den kleinen Gemüsegarten an unserer Spielburg ab. Aus dem großen Riesenkürbis kochte die Igelgruppe mit ihrer Erzieherin Frau Reichstädter eine leckere Kürbissuppe für alle Spielburgbewohner. Unsere Kartoffeln wurden zu einer Maus, Katze oder zum „Kartoffelkönig“ verwandelt. „Sport frei“ war das Motto im Oktober für die Kinder der Igelgruppe. Es ist in der „Spielburg“ zur Tradition geworden, dass die großen Kindergartenkinder beim SC Riesa das Sportabzeichen „Flizzy“ erkämpfen können. In diesem Jahr fand die Veranstaltung unter der Leitung unseres Elternaktivs und Frau Reichstädter im Kreativraum

statt. Die Kinder mussten unter anderem ihre Sportlichkeit im Zielwurf, Weitsprung und Rolle vorwärts unter Beweis stellen. Alle haben die Anforderungen auf das Sportabzeichen erfüllen können und waren glücklich über ihre Urkunden.



Wie in jedem Jahr begann auch in diesem Jahr die Weihnachtszeit in der Spielburg mit dem Elternbastelabend in den Gruppen. Alle Gruppenräume wurden festlich geschmückt und die Eltern bastelten für Ihre Kinder mit den Erzieherinnen kleine Überraschungen für die Weihnachtszeit. Leider wissen viele Eltern nicht wie sehr sich die Kinder am nächsten Tag über die gebastelten Dinge freuen können, sonst wäre die Bereitschaft an diesem Abend in die Gruppen zu kommen größer.

In der „Spielburg“ wird in diesem Jahr nicht nur mit dem Weihnachtsmann im Foyer gefeiert sondern auch im Spielburggarten. Die Mitarbeiter des Bauhofes haben begonnen, unsere neuen Spielgeräte aufzustellen. Wir hoffen, dass wir sie vor dem Weihnachtsfest noch einweihen können. Es ist ja Weihnachten - vielleicht geht dieser Wunsch in Erfüllung.

Wir wünschen allen Lesern ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Team Spielburg Streumen



Feuerwehr

Tatü, tata – die Feuerwehr ist (vielleicht) da

Das Jahr neigt sich dem Ende, Zeit auf die vergangenen Monate zurückzublicken. Die Feuerwehren unserer Gemeinde wurden 2017 zu mehreren **Einsätzen** gerufen: Zwei Verkehrsunfälle auf der B169, ein Wohnungsbrand, der sich glücklicherweise als angebranntes Essen herausstellte, Keller auspumpen nach dem Starkregen im Mai und auch kleinere Hilfeleistungen nach dem Sturm „Herwart“ waren unter anderem dabei. Für die gezeigte Einsatzbereitschaft bedanke ich mich bei allen Kameraden der Ortswehren und Löschgruppen. Auch wenn die Anzahl der Einsätze in unserer Gemeinde vergleichsweise gering ist, kann auf eine kontinuierliche Ausbildung nicht verzichtet werden. Ständige **Weiterbildung** und Wiederholungen bei den Diensten am Standort sind genauso wichtig wie Lehrgänge auf Kreisebene oder Führungsausbildung an der Landesfeuerwehrschule. Auch die jährliche Übung im Brandübungscontainer ist für die Atemschutzgeräteträger eine wichtige Erfahrung, auf die in realen Einsätzen gebaut werden kann. Ein Problem, das auch an unseren Feuerwehren nicht vorbei geht, ist die Tageseinsatzbereitschaft. Bis zum heutigen Tag sind wir diesbe-



züglich glimpflich davon gekommen – es kann schon morgen anders sein. Eine Feuerwehr wird zwar im Ernstfall immer kommen, aber: wenn die Wehren vor Ort wegen Personal-mangel nicht ausrücken können, dann kommt das Löschfahrzeug eben aus der Nachbargemeinde oder aus der Stadt. Die dabei verstreichende Zeit kann für die Betroffenen fatale Folgen haben. Umso positiver sind die **Neueintritte** in die Feuerwehr von zwei Bürgern unserer Gemeinde zu bewerten, die im kommenden Jahr den Grundlehrgang besuchen und dann die Reihen der Einsatzkräfte verstärken. Die Kameraden müssen hierfür keinen Urlaub nehmen, ihre Arbeitgeber erteilen (wenn möglich) eine Freistellung und bekommen die Ausfallzeit durch die Gemeinde erstattet. Ein weiterer Lichtblick ist die sehr gute Jugendarbeit in Wülknitz und Lichtensee. Den Jugendwarten Roy Närke und Robert Böike gelingt es immer wieder interessante Ausbildungen oder Freizeitangebote anzubieten, wobei der Spaß niemals zu kurz kommt. Einige Jugendliche werden 2018 ebenso den Grundlehrgang besuchen – eine sehr gute Entscheidung, wie ich finde. Seid sicher, dass euch die erfahrenen Kameraden beim Übertritt in die aktive Abteilung bestmöglichst unterstützen.



Übrigens: Ab einem Alter von 8 Jahren können Jungen und Mädchen in Sachsens Jugendfeuerwehren eintreten. Kommt vorbei und macht mit! Erwachsene (ab 16 Jahren) melden sich bei Interesse (gern auch erstmal auf Probe) im Bürgerbüro der Gemeinde Wülknitz oder direkt bei den Feuerwehren. Im kommenden Jahr erwarten wir außerdem die Fertigstellung des **Brandschutzbedarfsplans**. Weiterhin gibt es erstmalig eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Ortswehren und Löschgruppen. Diese findet am Freitag, dem 2. Februar auf dem Saal des Gasthofes Lichtensee statt. Für die Kameraden Streumen, Wülknitz und Tiefenau wird es einen Bustransfer nach Lichtensee und zurück geben.

Allen Einwohnern und Kameraden wünsche ich eine besinnliche und einsatzfreie Weihnachtszeit und vielleicht den guten Vorsatz für 2018: „Dieses Jahr trete ich in die Feuerwehr ein.“

Maik Apitz

Neuer Pokerkönig beim Jubiläumsturnier

Das 10. Lichtenseer Pokerturnier startete mit einem neuen Teilnehmerrekord. Zum ersten Mal nahmen 20 Spieler teil.



Auch fünf neue Spieler versuchten ihr Glück um den begehrten Pokal zu gewinnen. Am besten gelang es Philipp Mehne aus Riesa, der sich nach gut fünf Stunden Spieldauer am Finaltisch gegen Florian Pfennig aus Tiefenau durchsetzte. Florian Töpfer hielt die Lichtenseer Fahnen hoch und landete auf Platz drei.



Winterfeuer

Am 20. Januar um 17:00 Uhr

Die Freiwillige Feuerwehr Wülknitz lädt auch im Jahr 2018 wieder zum gemütlichen Beisammensein am Lagerfeuer ein.

Natürlich wird für das leibliche Wohl wieder bestens gesorgt.

Für ihren mitgebrachten Weihnachtsbaum gibt es einen Glühwein gratis!



Seniorenweihnachtsfeier

Am 2. Dezember fand unsere alljährliche Seniorenweihnachtsfeier in Lichtenseer Gasthof statt. Bei Kaffee und Stollen wurde vom Bürgermeister das Geschehen des vergangenen Jahres anhand von Fotos beleuchtet.



Anschließend stimmte das Ensemble „Rondo Pico“ alle Senioren auf eine schöne Weihnachtszeit ein. **Andrea Nack**

Elbe-Röder-Dreieck

Neue Fördermittel für Private, Unternehmen, Vereine und Kommunen

Am 04.12.2017 ist die die nächste Einreichungsrunde für LEADER-Fördervorhaben im Elbe-Röder-Dreieck gestartet. Für die Einreichungsrunde stehen Fördermittel in Höhe von insgesamt 1,8 Mio. Euro zur Verfügung. Das Budget ist auf sechs Vorhabenaufufe verteilt. Die Förderanträge zu den Aufrufen können bis zum 29.01.2018 beim Regionalmanagement eingereicht werden.



Antragsteller können je nach Vorhaben einen nicht zurückzahlenden Zuschuss in Höhe von 30 bis 95 Prozent erhalten. Insbesondere für private Antragsteller und Vereine wurden vorab die Fördersätze der regionalen Richtlinie Elbe-Röder-Dreieck angehoben.

Anträge können beispielsweise gestellt werden:

Für Private:

- Um- und Wiedernutzung ländlicher Bausubstanz zum Wohnen
- Vorhaben zum Barriereabbau in bestehendem, eigengenutztem Wohnraum

Für gewerbliche Unternehmen der Grundversorgung und Handwerksbetriebe:

- Gebäudesanierung und Umnutzung
- Modernisierung und Erweiterung von Beherbergungsbetrieben

Für Vereine:

- Modernisierung von Vereinsanlagen und Kultureinrichtungen
- Durchführung von Veranstaltungen (Infoveranstaltungen, Seminare)
- Erhalt des ländlichen Kulturerbes.

Außerdem stehen 200.000 Euro für Fördervorhaben im Bereich Fischereiwirtschaft bereit. Die vollständigen Vorhabenaufträge finden Sie unter www.elbe-roeder.de/aktuelles/laufende-foerderauftraege.html. Für Rückfragen und Beratungen stehen Ihnen Frau Schober und Frau Vetter vom Regionalmanagement Elbe-Röder-Dreieck unter Telefon 035265/51270 oder Mail: rm@elbe-roeder.de zur Verfügung.

Kirchgemeinde Streumen

Liebe Leser,
wir als Kirchgemeinde grüßen Sie alle sehr herzlich und laden Sie zu unseren Veranstaltungen ein.

Ein altes Gebet, der Verfasser ist nicht bekannt, drückt sehr schön aus, worum es zu Weihnachten geht:

Du, Gott, ein Kind. Ein Kind in der Krippe! Du bist auf der Seite der Kleinen. Du ergreifst Partei für alle, die nicht angenommen werden. So lass mich dich nicht in Glanz und Herrlichkeit suchen, sondern dort, wo die Kinder schreien, wo Mensch und Tier beisammen wohnen, in den Höhlen und am Straßenrand. Gib mir die Einfachheit der Hirten und die Demut der Weisen, damit ich dich erkenne als Kind in der Krippe heute!

Frohe Weihnachten und ein gutes Neues Jahr Ihnen allen!

Übrigens: Bis Anfang Januar nimmt die Kirchgemeinde Spenden für „Brot für die Welt“ in einem verschlossenen Umschlag entgegen, wir leiten das dann weiter.

Herzlichst Ihr Heiner Sandig

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen

4. Advent, Heiliger Abend, 24.12.2017 Christvesper mit Krippenspiel

15.30 Uhr	Colmnitz	Heiner Sandig
15.30 Uhr	Wülknitz	Hannes Clauß
17.00 Uhr	Streumen	Katrin Tammer
17.00 Uhr	Peritz	Heiner Sandig
17.00 Uhr	Lichtensee	Stefanie Apitz

2. Christtag, 26.12.2017

10.15 Uhr Festgottesdienst in Tiefenau

Sonabend, 30.12.2017

18.00 Uhr Konzert zwischen den Jahren in der Kirche Peritz mit dem Chor Streumen und der Peritzer Ukulelenkapelle

Das Konzert wird am

05.01.2018 18.00 Uhr in der Kirche Walda und am

06.01.2018 18.00 Uhr in der Kirche Spansberg wiederholt.

Neujahr, 01.01.2018

14.00 Uhr Gottesdienst zum Jahresanfang mit Abendmahl in Wülknitz

1. Sonntag nach Epiphania, 07.01.2018

10.15 Uhr Gottesdienst in Streumen

2. Sonntag nach Epiphania, 14.01.2018

10.15 Uhr Gottesdienst in Streumen

ProChrist

Vom 11.-17. März 2018 findet in Leipzig die kirchliche Großveranstaltung ProChrist statt. Im Gasthof Lichtensee haben wir die angenehme Möglichkeit über Leinwand das Programm aus der Kongresshalle miterleben.

Die Redner Elke Werner und Steffen Kern führen gemeinsam durch die Abende. Im

Programm wechseln sich Gespräche, Musik, Theater, Impulse und Videoclips ab – mal unterhaltsam, mal nachdenklich, aber immer persönlich und auf Christus zentriert. Die Veranstaltung ist besonders für Menschen, die sich für den christlichen Glauben interessieren. An jedem Abend lädt sie ein Mitarbeiter-Team aus den Kirchgemeinden um Zeithain und Frauenhain zu Gesprächen über den Glauben an Jesus Christus ein.

Ludwig Müller, Kirchspiel Zeithain



Vereine

ESV Lok Wülknitz

Letztes „AH“-Heimspiel 2017 und vielleicht für immer...

Am 01.09.17 empfing zum wahrscheinlich letzten Heimspiel einer „Alten Herren“ – Mannschaft auf dem Wülknitzer Sportplatz das Gastgeberteam ihre Gegner von Stahl Riesa. Es konnte noch einmal Großfeld gespielt werden. Dafür wurden Extraeinladungen verteilt und einige kamen von weither angereist. Vielen Dank dafür! Die spielsicheren Riesaer Oldies gingen mit einem platzierten Schuss von der Strafraumgrenze mit 0:1 in Führung. Diese konnten wir aber fast postwendend nach einem schönen Angriff über links – Flanke – Kopfball – Tor noch vor der Pause ausgleichen. Da alle anderen Möglichkeiten auf beiden Seiten vergeben wurden, trennten wir uns friedlich mit diesem Remis.

Nach dem Spiel saßen wir noch lange bei Bratwurst und Bierchen zusammen. Vielen Dank an Kai Winkler für die Mithilfe bei der Organisation und bei unserem jungen Grillteam (Anika, Manuel und Franz). Ebenfalls vielen lieben Dank an alle Beteiligten für die Überreichung eines Präsentkorbes an den „Leitwolf“.

Als 1983 am Biertisch drei junge Männer (Norbert Köhler, Peter Schäfer und Siegmund Lehmann) die Idee zur Gründung einer „Alten Herren“-Mannschaft in Wülknitz hatten, hätten sie es sich sicher nicht träumen lassen, dass diese Truppe 35 Spieljahre ohne Unterbrechung einen aktiven Spielbetrieb durchführen würde. Diese lange Zeit konnte nur durch das

ehrenamtliche Engagement der Verantwortlichen und ihrer Helfer realisiert werden. Hier die verantwortlichen Mannschaftsleiter dieser Zeit:

1983-1990 Christian John
 1990-2007 Bernd Polinski
 2007-2017 Holger Wolf

Nun geht diese lange Ära ihrem Ende entgegen. Der Hauptgrund dafür ist die immer dünner werdende Spielerdecke. Die in diesem Jahr vorrangig als Kleinfeldspiele abgeschlossenen Partien mussten teilweise wegen nicht genügend zur Verfügung stehenden Spielern abgesagt oder mit Hilfe der gegnerischen Mannschaft durchgeführt werden.

Zum Abschluss ein Wort in eigener Sache. Ich bin seit 1995 bei dieser Truppe und möchte diese Zeit nicht missen. Darum vielen Dank an alle Weggefährten für viele schöne Stunden auf und neben dem Platz!
 Holger Wolf



Jubiläumsspiel zum Kreispokalsieg vor 30 Jahren – 1987

Nach 2007 und 2012 trafen sich die Spieler der Mannschaft des Kreispokalsiegers von 1987 nun zum dritten Mal zu einem Jubiläumsspiel mit ihrem damaligen Halbfinalgegner Nauwalde. Den Rahmen bildete wieder das diesjährige Nauwalder Dorf- und Sportfest Ende Juli. So stand man sich am 29.07.17 zu einem Kleinfeldspiel gegenüber. Wenn man bedenkt, dass damals keiner in unserer Mannschaft 30 Jahre alt war und nun alles schon über 30 Jahre her ist, will man kaum glauben wie die Zeit vergeht. Trotz des fortgeschrittenen Alters wurden noch ansehnliche Spielzüge gezeigt und wir konnten auch diesmal die Partie für uns entscheiden (6:1). Hervorzuheben ist, dass unser damaliges Trainergespann Detlef Wagner und Erich Mehnert sich auch diesmal das Spiel nicht entgehen ließen und den Weg nach Nauwalde fanden. Natürlich war auch die „dritte“ Halbzeit, dann im Festzeit, geprägt vom Austausch der Erinnerungen und der Freude über unser Wiedersehen. Unser besonderer Dank gilt wieder unseren Nauwalder Fußballfreunden für die gute Gastfreundschaft!
 i. N. Holger Wolf



VSE Regionalgruppe Wülknitz

Die Leitung der Regionalgruppe Wülknitz des VSE Schwarzenberg hat nach dem Tod von Dieter Ludewig Uwe Pietzsch übernommen. Der Erhalt der Lok 44351 ist somit gesichert. Dies wird vom Hauptverein in Schwarzenberg unterstützt sowie durch die Gemeinde Wülknitz ist am Fortbestand dieses örtlichen Denkmals gesichert. Im Advent wird die Lok beleuchtet um weihnachtliche Atmosphäre zu erzeugen. Es ist angedacht, dass im Frühjahr der Kessel der Lok malermäßig instand gesetzt wird, Angebote von Malerfirmen laufen z.Z. (Stand November 2017). Wir bedanken uns bei den Spendern, die in die Weichenlaterne immer wieder Geld einwerfen, was bei uns ordentlich verbucht wird und somit auch zum Erhalt der Lok beiträgt. Weiterhin wäre es wünschenswert ein paar Mitstreiter zu finden, um uns zu unterstützen. Ansprechpartner ist z. B. Uwe Pietzsch.

Das Team VSE wünscht allen ein besinnliches und erholsames Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Sponsoren Dorffest Streumen

Für die Hilfe und Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung unseres Dorffestes bedanken wir uns bei allen Helfern, der Gemeindeverwaltung Wülknitz sowie folgenden Sponsoren:

50Hertz Transmission GmbH, Berlin · Agrargenossenschaft Wülknitz e.G. · Autohaus Heide & Merolt GmbH, Bad Liebenwerda · Autolackiererei Tino Tulke, Streumen · Automaten-Clauß, Wülknitz · Bäckerei Währisch, Pulsen · Bäckerei Haase, Zabeltitz · Bäckerei Faust, Großenhain · Bestattungshaus Fam. Herrmann, Glaubitz · Bezirksschornsteinfegermeister Friedrich Stoll, Kirschau · Brennstoffhandel Meyer, Prösen · Bruni's Miniboutique, Lichtensee · Dachdeckerei M.Albrecht, Wülknitz · Dachdeckerbetrieb Egbert Martin, Colmnitz · Deutscher Immobilien GmbH, Riesa · Döner Streumen · Dr. Klemm, Glaubitz · Eichler Design, Riesa · Eisenwaren Schieritz, Glaubitz · Eiscafé Tiersch, Nieska · Eiskaffee Tege, Koselitz · Elektro Gambke GmbH, Gröditz · Elektrotechnik Hoppe GmbH, Koselitz · Energieanlagen Frank Bündig GmbH, Waldheim · Energiegenossenschaft Neue Energien Ostsachsen eG, Dresden · F.+K. Paulich GmbH, Glaubitz · Fleisch- & Wurstgroßhandel GmbH Kerscher, Wülknitz · Fischhandel Sven Lundström, Peritz · Friseursalon Ute Gohrisch-Reibig, Peritz · Gartenbau Rühle, Zabeltitz · Gasthof Radewitz · Gasthof „Dorfkrug Roda“ · Gaststätte „Zur Eisenbahn“, Wülknitz · Gaststätte „Lindenhof“ Peritz · Gröditz Hoch- und Ausbau GmbH · Gröditz Blumenhaus H. Böltzig · HOFFI Transport- und Paketservice, Streumen · IKK Riesa · Kadsoft Computer GmbH, Freital · K.C.B. Candle & Scent GmbH, Zeithain · Kosmetik & Fußpflege Grit Schulze, Glaubitz · Kulturzentrum Großenhain · Metallbau Strassburger, Wülknitz · Natur-Wohlfühl-Massagen Janetta Schrey, Zeithain · OVB-Geschäftsstelle Ilona Tulke, Streumen · Partyservice Beulig, Nieska · Physiotherapie A. Berger, Zeithain · Physiotherapie K. Apitz, Wülknitz · Physiotherapie M. Holz, Wülknitz · Porzellanmanufaktur Raupach, Peritz · Radsport Jabs, Gröditz · Regenerative Energie GmbH & Co.KG Brummernhenrich, Bad Salzuflen · Schlüsseldienst Neider, Riesa · Sparkasse Meißen · Spiering Design, Gröditz · Steinmetzmeister Armin Thierichen, Bauda · Teichwirtschaft Richter, Koselitz · Tiergut Elbland GmbH, Streumen · Tischlerei Schubert, Peritz · Vitalcenter Kovacs, Merschwitz · W.E.B. Windenergie AG, Pfaffenschlag Österreich · Wedel Rohstoffhandels KG, Puschendorf · Zeppelin Rental GmbH & Co. KG, Riesa

IMPRESSUM

Herausgeber und Redaktion:

Gemeinde Wülknitz, Bahnhofstraße 21, 01609 Wülknitz

Telefon: 03 52 63/6 76 89

Fax: 03 52 63/6 75 01

Internet: www.gemeinde-wuelknitz.de

Ein Herz für Kinder...

...haben die Frauen der Handarbeits- und Klöppelgruppe Streumen und das sind nicht nur die eigenen Kinder oder Enkel.

Aber nun zur Vorgeschichte: Seit über 10 Jahren findet im Frühjahr in der Dahleener Heide – zunächst in Schildau und jetzt in Frauwalde – unser traditionelles Klöppeltreffen statt. Die Organisation liegt in den Händen von Frau Schwabe, die die Streumener Gruppe auch seit nunmehr 15 Jahren leitet. Jedes Jahr wird dabei ein frühlingshafter Strauß geschmückt. Anfangs kamen die geklöppelten Kleinigkeiten aus der eigenen Gruppe, doch mittlerweile helfen uns auch befreundete Klöpplerinnen aus dem gesamten Bundesgebiet. Keine wollte ihr Produkt zurückhaben. Also entstand die Idee, die Handarbeiten zu einem kleinen Obulus auf den Märkten, auf denen wir mit dem Sächsischen Landfrauenverband unterwegs waren, anzubieten. Jedes Jahr suchen wir eine andere Einrichtung heraus, die wir mit einer kleinen Spende unterstützen wollen. In diesem Jahr sollte es das Kinder- und Jugendhospiz Mitteldeutschland im thüringischen Tambach-Dietharz sein.



Die Menschen, mit denen wir in diesem Jahr auf Märkten in Kreinitz, Frankenberg, Großenhain, Rochlitz oder Leipzig ins Gespräch kamen, waren begeistert von unserer Idee. Viele griffen zu und kauften Teile. Dabei erzählten uns auch einige von ihren Erfahrungen zum Thema Hospizarbeit. Andere Menschen sagten offen und ehrlich, dass sie kein Interesse am Kaufen hatten, sondern steckten Geld in die Geldbox.

Das gesammelte Geld wollten wir dann natürlich selbst überbringen. Termin war der 16. Oktober 2017. Christine Schwabe und Sigrune Walter machten sich als Überbringer auf den Weg. Auch wenn das Hospiz nicht gleich um die Ecke liegt, wollten wir uns ein eigenes Bild machen von der Arbeit. Wir waren ja wie viele Menschen noch nie mit Hospizarbeit direkt in Kontakt gekommen. Am späten Vormittag wurden wir dann von Frau Thümmeler vom Kinderhospiz empfangen.

Sie stellte uns die Einrichtung vor und räumte mit einer ungenauen Vorstellung von Hospiz auf. Nicht die direkte Sterbebegleitung steht an erster Stelle, sondern die betroffenen Familien werden im Rahmen einer Entlastungspflege aufgenommen. Der Krankheitsweg der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen verlangt viel Kraft. Im Hospiz sollen die Eltern und auch die Geschwister der kranken Kinder etwas Erholung finden. Dafür müssen aber die Familien auch Geduld zeigen, denn es gibt in Deutschland nur etwas mehr als



10 Einrichtungen für diese Arbeit. Gleichzeitig können in Tambach-Dietharz bis zu 12 Familien aufgenommen werden. Wenn das Lebenslicht des Kindes am Verlöschen ist, wird eine Aufnahme kurzfristig ermöglicht. Die Eltern und anderen Familienangehörigen können in Ruhe Abschied nehmen. Die Mitarbeiter des Kinderhospizes Mitteldeutschland stehen allen Betroffenen zur Seite.

Die Familien werden rundum betreut. Das kostet natürlich. Nur etwa 40 % der Kosten, die pro Familie bei bis zu 1000 € täglich liegen, werden von den Kostenträgern getragen. Der Rest muss zum Beispiel über Spenden finanziert werden. Es besteht dabei ein Bedarf in Höhe von mindestens 850000 € pro Jahr. Ja und wir gehören nun auch zu den Spendern. Wir konnten immerhin 630 € der Einrichtung übergeben.

Liebe Leser! Sollten sie Interesse an der Arbeit des Hospizes haben, dann informieren Sie sich bitte unter www.kinderhospiz-mitteldeutschland.de. Jede kleine Spende zählt.

Auch im nächsten Jahr werden wir Frauen unserer Gruppe uns wieder für den guten Zweck engagieren. Unser nächstes Klöppeltreffen wird im März stattfinden. Sigrune Walter

Der Gemeinderat und die Mitarbeiter
des Bürgerbüros Wülknitz
wünschen allen Einwohnern
der Gemeinde Wülknitz
ein friedliches Weihnachtsfest und
einen guten Rutsch
ins neue Jahr 2018.

Polizeiverordnung

der Gemeinde Röderau als Ortschaftspolizeibehörde zugleich erfüllende Gemeinde für die zwischen den Gemeinden Röderau und Wülknitz bestehende Verwaltungsgemeinschaft gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlicher Beeinträchtigung und über das Anbringen von Hausnummern

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) wird durch den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Röderau vom 20.07.2017 und den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Wülknitz vom 14.08.2017 sowie den Beschluss des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Röderau-Wülknitz vom 20.06.2017 folgende Polizeiverordnung beschlossen:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit
 § 2 Begriffsbestimmung

Abschnitt 2 – Schutz gegen Lärmbelästigung

- § 3 Schutz der Ruhezeiten
 § 4 Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten
 § 5 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten
 § 6 Benutzung von Wertstoffcontainern, sonstigen Abfallbehältern, Sperrmüllsammlungen

Abschnitt 3 – Tiere

- § 7 Tierhaltung
 § 8 Verunreinigung durch Tiere
 § 9 Fütterungsverbot
 § 10 Bekämpfung von Ratten

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen und Störungen

- § 11 Verbotenes Verhalten
 § 12 Benutzung von Sport und Spielstätten
 § 13 Anzeige öffentlicher Veranstaltungen
 § 14 Abbrennen offener Feuer und Grillen
 § 15 Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen
 § 16 Wohnmobile und Zelte
 § 17 Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

- § 18 Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

- § 19 Zulassung von Ausnahmen
 § 20 Ordnungswidrigkeiten
 § 21 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Verwarnungsgeldkatalog

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich, Zuständigkeit

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Röderau und Wülknitz.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Haltestellenbuchsen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen sowie Kinderspielflächen, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne der Polizeiverordnung sind auch in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, gemeindliche Denkmale, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.
- (4) Zum öffentlichen Bereich im Sinne dieser Polizeiverordnung gehören allen öffentlichen Straßen, die Grün- und Erholungsanlagen und öffentlichen Einrichtungen entsprechend der Absätze 1 bis 3.
- (5) Eine Menschenansammlung im Sinne dieser Polizeiverordnung ist eine in räumlicher Verbindung stehende größere Anzahl von Personen, bei der es für das Gesamtbild auf das Hinzukommen oder Weggehen einzelner Personen nicht ankommt. Ein innerer Zusammenhalt oder die Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks ist nicht erforderlich.
- (6) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer auf offenem (befestigtem oder unbefestigtem) Boden, in Feuerkörben oder -fässern oder in Feuerschalen.

Abschnitt 2 – Schutz gegen Lärmbelästigung**§ 3****Schutz der Ruhezeiten**

- (1) Es ist untersagt, in den folgenden aufgeführten Zeiten die Nachtruhe der Einwohner mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören. Dies gilt auch für nächtliches An- und Abfahren von Fahrzeugen aller Art:

Montag	22:00 Uhr	bis	Dienstag	06.00 Uhr
Dienstag	22:00 Uhr	bis	Mittwoch	06.00 Uhr
Mittwoch	22:00 Uhr	bis	Donnerstag	06.00 Uhr
Donnerstag	22:00 Uhr	bis	Freitag	06.00 Uhr
Freitag	22.00 Uhr	bis	Sonnabend	06.00 Uhr
Sonnabend	24.00 Uhr	bis	Sonntag	08.00 Uhr
Sonntag	22.00 Uhr	bis	Montag	06.00 Uhr
Von Werktag zu Feiertag	24.00 Uhr	bis		08.00 Uhr
Von Feiertag zu Feiertag	24.00 Uhr	bis		08.00 Uhr
Von Feiertag zu Werktag	24.00 Uhr	bis		06:00 Uhr

- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 und Abs. 2 zulassen, wenn ein besonderes öffentliches Interessen vorliegt. Soweit nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4**Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten**

- (1) Akustische Geräte und Musikinstrumente dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte und Musikinstrumente bei offenen Fenstern, Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen benutzt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht bei Umzügen, Märkten und Messen im Freien, bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen oder von der Ortspolizeibehörde genehmigt sind sowie für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Veranstaltungen in der Zeit der Nachtruhe bedürfen der Ausnahmegenehmigung der Ortspolizeibehörde

§ 5**Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten**

Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 6**Benutzung von Wertstoffcontainern, sonstigen Abfallbehältern, Sperrmüllsammlung**

- (1) Das Einwerfen von Abfällen zur Verwertung (Wertstoffe) in die dafür vorgesehenen, speziell mit der Abfallart gekennzeichneten Sammelbehälter (Wertstoffbehälter) ist werktags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 08:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig untersagt.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle zur Beseitigung (Müll), Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffbehälter zu stellen bzw. zu legen. Es ist insbesondere untersagt, Müll, Abfälle von Gewerbetreibenden, Grünschnitt u.ä. in die Behälter hineinzuworfen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen (z.B. Beutel mit Hausmüll) in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (wie z.B. öffentliche Papierkörbe) zu entsorgen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Bei der Sammlung sperriger Restabfälle (Sperrmüllsammlungen) sind nur die dafür vorgesehenen Gegenstände frühestens am Vorabend vor den Grundstücken oder auf den dafür ausdrücklich ausgewiesenen Flächen bereitzustellen. Gegenstände, welche nicht vom Entsorger mitgenommen wurden, sind durch den Verursacher nach Abschluss der Sperrmüllsammlung zu berräumen.
- (5) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Abschnitt 3 – Tiere**§ 7****Tierhaltung**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier außerhalb befriedeter Besitztümer nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Die Tiere müssen ihr auf Zuruf gehorchen. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) Hunde müssen außerhalb befriedeter Besitztümer generell an der Leine geführt werden. Dies gilt nicht für Dienst- und Blindenführhunde.
- (4) Über Abs. 2 hinaus muss der Hundeführer den Hund bei Gemeinde- oder Volksfesten, in ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei Menschenansammlungen an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen. Dies gilt nicht für Dienst- und Blindenführhunde.

- (5) In öffentlichen Bereichen ist es untersagt, Tiere zum Zweck des Bettelns und/oder des Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau zu stellen.
- (6) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortschaftsbehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen. Die notwendigen Vorkehrungsmaßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen und Schäden durch das Tier hat der Halter zu veranlassen und umzusetzen.
- (7) Hunde müssen ein Halsband mit der gültigen Steuermarke tragen.
- (8) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8

Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen im öffentlichen Bereich durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Spiel-, Sport-, Skater oder Bolzplätzen sowie von öffentlich zugänglichen, ausgewiesenen Liegewiesen fernzuhalten. Dies gilt nicht für Dienst- und Blindenführhunde.
- (3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck ist ein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollkräften der Ortschaftsbehörde vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene von den Kontrollkräften angehalten werden.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9

Fütterungsverbot

- (1) Wildtauben und verwilderte Haustauben, Nutria sowie herrenlose Katzen dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht gefüttert werden.
- (2) Das Füttern von Wildtieren ist im Geltungsbereich dieser Verordnung untersagt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Fütterungen durch zuständige Jäger sowie das Füttern von Singvögeln. Das Futter ist so auszuliegen, dass es von den in Abs. 1 genannten Tieren nicht erreicht werden kann.

§ 10

Bekämpfung von Ratten

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind verpflichtet, einen Befall mit Ratten unverzüglich der Ortschaftsbehörde anzuzeigen und eine Bekämpfung nach den Maßgaben der jeweils gültigen Fassung des Infektionsschutzgesetzes durchzuführen.
- (2) Abfälle, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Unrat, die einen Rattenbefall begünstigen, sind vor der Bekämpfung zu entfernen. Nach Beendigung der Bekämpfung müssen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch baulicher Art, getroffen werden, die einem Neubefall entgegenwirken.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen und Störungen

§ 11

Verbotenes Verhalten

- (1) Im öffentlichen Bereich ist insbesondere untersagt:
 1. Aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand, sowie erhebliches Belästigen anderer Personen durch ein aufdringliches oder aggressives Verhalten,
 2. der Genuss von Alkohol, wenn bereits dieser aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
 3. das Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
 4. das Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Abfall außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse,
 5. Zigarettenkippen oder Kaugummi wegzwerfen,
 6. zu nächtigen, ausgenommen die Nutzung von Wohnmobilen entsprechend § 17,
 7. die Notdurft zu verrichten,
 8. die gemeindlichen Möblierungen, wie zum Beispiel Bänke, Papierkörbe, Schilder sowie Denkmäler und andere öffentliche Ausrüstungen, zweckwidrig zu benutzen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen, zu beschmutzen oder zu beschädigen,
 9. die Wegsperrungen zu beseitigen,
 10. die Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstigen Anlagenteile zu verändern, auszugraben und zu beschädigen,
 11. provisorische Rampen oder Hindernisse für Freizeitbetätigungen zu errichten,
 12. die Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern,
 13. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
 14. zu reiten, zu baden oder Boot zu fahren, soweit durch Hinweiszeichen nichts anderes geregelt ist,
 15. mit Rollschuhen, Rollerskates, Skateboard, Fahrrädern oder anderen Spiel- und Sportgeräten zu fahren oder zu springen, wenn Personen oder Sachwerte unzumutbar belästigt bzw. gefährdet werden,
- (2) In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist insbesondere untersagt:
 1. mit Fahrzeugen, ausgenommen Kinderwagen oder Krankenstühle aller Art, zu fahren oder diese dort abzustellen, soweit durch Hinweisschilder nicht anderes geregelt wird, § 25a Straßenverkehrsgesetz gilt entsprechend,
 2. an Fahrzeugen aller Art Reparaturen durchzuführen.

§ 12**Benutzung von Sport- und Spielstätten**

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen sowie Kinder bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13**Anzeige öffentlicher Veranstaltungen**

Wer eine öffentliche Veranstaltung unter freiem Himmel oder/und in fliegenden Bauten (z.B. Zelten) veranstalten will, hat das der Ortpolizeibehörde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende gleichartige Veranstaltungen genügt die einmalige Anzeige mit der Nennung aller Termine. Eine öffentliche Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist jede Veranstaltung bei der es sich um ein planmäßiges, zeitlich eingegrenztes, aus dem Alltag heraus gehobenes Ereignis handelt, zu welchem Jedermann Zutritt hat. Dabei kommt es nicht darauf an, ob ein Entgelt erhoben wird.

§ 14**Abbrennen offener Feuer und Grillen**

- (1) Das Abbrennen offener Feuer und das Grillen im öffentlichen Bereich sind ohne oder entgegen der Erlaubnis der Ortpolizeibehörde verboten. Auf Flächen, die nicht zum öffentlichen Bereich gehören, ist das Grillen mit handelsüblichen Grillgeräten und Brennstoffen (z.B. in Holzkohlegrills oder in Gartenkaminen) und das Abbrennen von Holz in kleinen Holzbrennöfen (z.B. in so genannten „Aztekenöfen“) oder in Feuerschalen bis maximal 1 Meter Durchmesser ohne Erlaubnis gestattet. Die Nutzung der Geräte darf nur so erfolgen, dass erhebliche Rauchbelästigungen der Anwohner vermieden werden. Eine erforderliche Zustimmung Dritter sowie die einzuhaltenden Brandschutzbestimmungen bleiben von der Regelung unberührt. Für das Feuer ist naturbelassenes Holz zu verwenden. Es dürfen keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte, beschichtetes oder mit Schutzmitteln versehenes Holz benutzt werden. Wird das Holz länger als eine Woche vor dem Abbrennen am Abbrennplatz gesammelt, ist das Holz zum Schutz von Tieren vor dem Abbrennen umzustapeln.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, unmittelbare Nähe des Waldes oder die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen sein.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung des Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen in der jeweils gültigen Fassung, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 15**Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen**

- (1) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines verwendet werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall entgegen Abs. 1 Satz 1 Ausnahmen zulassen bzw. Abweichendes anordnen. Ausnahmen können zugelassen werden für Hochzeiten und Ehejubiläen (Silberhochzeiten, Goldene Hochzeiten, Diamantene Hochzeiten, Eiserne Hochzeiten), runde Geburtstage (ab 60, 65, 70 Jahre usw.) sowie wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt.
- (3) Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Fachwerkhäusern, Kirchen und Alten- bzw. Pflegeheimen ist verboten.
- (4) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach Abs. 2 zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände ist spätestens zwei Wochen, in der Nähe von Eisenbahnanlagen spätestens 4 Wochen vor dem Abbrenntag schriftlich bei der Ortpolizeibehörde zu stellen. Die Genehmigung ist mit weiteren Auflagen zu verbinden oder zu untersagen, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen.
- (5) Die Vorschriften des Sprengstoffrechtes bleiben hiervon unberührt.

§ 16**Wohnmobile und Zelte**

Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zu Wohn- und Übernachtungszwecken nicht aufgestellt werden, ausgenommen Wohnmobile zum einmaligen Übernachten, sofern keine schädigende Wirkung für die Flächen und Anlagen im öffentlichen Bereich damit verbunden ist und ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

§ 17**Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen**

- (1) Das Anbringen von Plakaten aller Art, sowie das Beschriften, das Bemalen oder das Besprühen welches weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im öffentlichen Bereich oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften, Bemalen und Besprühen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann auf Antrag Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere zur Sachbeschädigung, der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Röderau sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern**§ 18****Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern**

- (1) Vom Hauseigentümer ist jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude unverzüglich mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und kleingeschriebenen Buschstaben zu versehen. Die Hausnummern sind spätestens an dem Tag, an dem die Nutzung des Gebäudes beginnt, anzubringen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus ein nummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche und falsche Hausnummern sind unverzüglich zu ersetzen. Die Hausnummern sind in einer Höhe von max. 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeseite anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen**§ 19****Zulassung von Ausnahmen**

Von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung können von der Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen sein.

§ 20**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 die Ruhe anderer stört,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 akustische Geräte und Musikinstrumente so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 3 keine Ausnahmegenehmigung beantragt,
 4. entgegen § 5 aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie aus Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
 5. entgegen § 6 Abs. 1 die Sammelbehälter zu untersagten Zeiten nutzt,
 6. entgegen § 6 Abs. 2 Müll, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Sammelbehälter stellt bzw. legt oder Müll oder Abfall von Gewerbebetrieben, Grünschnitt und anderes in die Behälter hineinwirft,
 7. entgegen § 6 Abs. 3 größere Abfallmengen bzw. Abfälle aus Haushalten oder Gewerbebetrieben in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
 8. entgegen § 6 Abs. 4, nicht erlaubte Gegenstände oder Gegenstände früher als erlaubt oder nicht vor dem Grundstück oder auf den ausgewiesenen Flächen bereitstellt oder nicht entsorgte Gegenstände nicht beräumt,
 9. entgegen § 7 Abs. 1 Tiere nicht ordnungsgemäß hält oder beaufsichtigt,
 10. entgegen § 7 Abs. 2 Tiere außerhalb befriedeter Besitztümer ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen lässt bzw. das Tier nicht auf Zuruf gehorcht,
 11. entgegen § 7 Abs. 3 Hunde außerhalb befriedeter Besitztümer nicht an der Leine führt,
 12. entgegen § 7 Abs. 4 den Hund nicht an der Leine führt und/oder dieser keinen Maulkorb tragen lässt,
 13. entgegen § 7 Abs. 5 an im öffentlichen Bereich Tiere zum Zwecke des Erbettelns und/oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau stellt,
 14. entgegen § 7 Abs. 6 als Halter das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, nicht der Ortspolizeibehörde anzeigt oder die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen nicht veranlasst oder umsetzt,
 15. entgegen § 7 Abs. 7 als Hundehalter nicht dafür sorgt, dass der Hund ein Halsband mit gültiger Steuermarke trägt,
 16. entgegen § 8 Abs. 1 auf Flächen im öffentlichen Bereich Verunreinigungen durch Tiere verursacht,
 17. entgegen § 8 Abs. 2 Hunde nicht von öffentlich zugänglichen Spiel-, Sport-, Skater- oder Bolzplätzen sowie öffentlich zugänglichen, ausgewiesenen Liegewiesen fernhält,
 18. entgegen § 8 Abs. 3 nicht die verursachten Verunreinigungen unverzüglich beseitigt oder kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport der verursachten Verunreinigung mitführt oder auf Verlangen nicht vorzeigt oder sich nicht anhalten lässt,
 19. entgegen § 9 Abs. 1 Wildtauben, verwilderte Haustauben, Nutria oder herrenlose Katzen füttert,
 20. entgegen § 9 Abs. 2 Wildtiere, die keine Singvögel sind, füttert, ohne als Jäger hierfür zuständig zu sein,

21. entgegen § 9 Abs. 2 Futter so auslegt, dass es von den in § 9 Abs. 1 genannten Tieren erreicht werden kann,
 22. entgegen § 10 Abs. 1 der Anzeigepflicht nicht nachkommt bzw. nicht die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen durchführt,
 23. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle die einen Rattenbefall begünstigen vor der Bekämpfung nicht entfernt bzw. keine oder nur ungenügende Vorkehrungen, die einem Neubefall entgegen wirken trifft,
 24. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt oder andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
 25. entgegen § 11 Abs.1 Nr. 2 Alkohol zu sich nimmt, wenn bereits dies aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
 26. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
 27. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 4 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
 28. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 5 Zigarettenkippen oder Kaugummi wegwirft,
 29. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 6 nächtigt,
 30. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 7 die Notdurft verrichtet,
 31. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 8 Gemeindeföhlungen, Denkmäler oder andere öffentliche Einrichtungen zweckwidrig benutzt, beschriftet, beklebt, bemalt, besprüht, beschmutzt oder beschädigt,
 32. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 9 Wegsperrungen beseitigt,
 33. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 10 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert, ausgräbt oder beschädigt,
 34. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 11 provisorische Rampen und Hindernisse errichtet,
 35. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 12 Einfriedungen oder Sperrungen überklettert,
 36. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 13 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt,
 37. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 14 reitet, badet oder Boot fährt,
 38. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 15 mit Rollschuhen, Rollerskates, Skateboards, Fahrrädern oder anderen Spiel- und Sportgeräten fährt oder springt und dabei Personen oder Sachwerte gefährdet, bzw. unzumutbar belästigt,
 39. entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 1 mit Fahrzeugen, ausgenommen Kinderwagen oder Krankenstühle, fährt oder diese abstellt,
 40. entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 2 an Fahrzeugen aller Art Reparaturen durchführt,
 41. entgegen § 12 Abs. 1 öffentlich zugängliche Spiel-, Sport-, Skater- oder Bolzplätze nach Eintritt der Dunkelheit oder nach 22.00 Uhr benutzt, auf Spiel-, Sport-, Skater- oder Bolzplätzen raucht, Alkohol oder andere Rauschmittel konsumiert,
 42. entgegen § 12 Abs. 2 auf öffentlich zugänglichen Spiel-, Sport-, Skater- oder Bolzplätzen, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, an Sonn- und Feiertagen zwischen 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr nicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner besondere Rücksicht nimmt,
 43. entgegen § 13 Veranstaltungen mit den genannten inhaltlichen Angaben nicht bzw. nicht rechtzeitig anzeigt,
 44. entgegen § 14 Abs. 1 offene Feuer ohne oder entgegen der Erlaubnis der Ortpolizeibehörde abbrennt oder grillt oder Abfälle verbrennt oder auf Flächen, die nicht zum öffentlichen Bereich gehören, Grillgeräte, Holzbrennöfen oder Feuerschalen betreibt oder so betreibt, dass Anwohner erheblichen Rauchbelästigungen ausgesetzt sind,
 45. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 5 kein naturbelassenes Holz verwendet,
 46. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 7 das Holz vor dem Abbrennen nicht um stapelt,
 47. entgegen § 15 Abs. 3 pyrotechnische Gegenstände in der unmittelbaren Nähe von Fachwerkhäusern, Kirchen und Alten- bzw. -Pfleheimen abbrennt,
 48. entgegen § 15 Abs.4 pyrotechnische Gegenstände ohne Erlaubnis abbrennt oder gegen Auflagen aus der Erlaubnis verstößt,
 49. entgegen § 17 außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze Wohnmobile bzw. Wohnanhänger abstellt oder Zelte aufstellt,
 50. entgegen § 18 Abs. 1 Plakate, Beschriftungen oder Bemalungen anbringt oder Stellen besprüht,
 51. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht unverzüglich mit der festgesetzten Hausnummer versieht,
 52. entgegen § 19 Abs. 2 Hausnummern nicht vorschriftsmäßig anbringt oder unleserliche oder falsche Hausnummern nicht erneuert.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Zuständig im Sinne § 36 Abs.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Ortpolizeibehörde

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Röderaue, 15.08.2017

Lothar Herklotz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1 zur Polizeiverordnung der Gemeinde Röderau**Verwarnungsgeldkatalog**

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten ist eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld zulässig. Gegenstand der Anlage ist die Festlegung des Regelsatzes des Verwarnungsgeldes für die in § 21 der Polizeiverordnung der Gemeinde Röderau genannten Ordnungswidrigkeiten. Die folgenden aufgeführten Beträge gelten nur für den Regelfall. Sie gehen dazu von fahrlässiger Begehung und gewöhnlichen Tatumständen aus und lassen bei Vorliegen von Minderungsgründen oder erschwerenden Umständen die Möglichkeit offen, den für den Regelfall bestimmten Betrag des Verwarnungsgeldes zu unterschreiten oder zu erhöhen. Im Übrigen können Ordnungswidrigkeiten auch mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ziffer des § 21 der Polizeiverordnung	Ordnungswidrigkeiten	Regelsatz des Verwarnungsgeldes (Euro)
1.	entgegen § 3 Abs. 1 und 2 die Ruhe anderer stören	20,00
2.	entgegen § 4 Abs. 1 akustische Geräte und Musikinstrumente so benutzen, dass andere erheblich belästigt werden	20,00
3.	entgegen § 4 Abs. 3 keine Ausnahmegenehmigung beantragen	20,00
4.	entgegen § 5 aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie aus Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lassen, durch den andere unzumutbar belästigt werden	20,00
5.	entgegen § 6 Abs. 1 die Sammelbehälter zu untersagten Zeiten nutzen	20,00
6.	entgegen § 6 Abs. 2 Müll, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Sammelbehälter stellen bzw. legen oder Müll oder Abfall von Gewerbebetrieben, Grünschnitt und anderes in die Behälter hineinwerfen	30,00
7.	entgegen § 6 Abs. 3 größere Abfallmengen bzw. Abfälle aus Haushalten oder Gewerbebetrieben in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringen	30,00
8.	entgegen § 6 Abs. 4 nicht erlaubte Gegenstände oder Gegenstände früher als erlaubt oder nicht vor dem Grundstück oder auf den ausgewiesenen Flächen bereitstellen oder nicht entsorgte Gegenstände, nicht beräumen	30,00
9.	entgegen § 7 Abs. 1 Tiere nicht ordnungsgemäß halten oder beaufsichtigen	20,00
10.	entgegen § 7 Abs. 2 Tiere außerhalb befriedeter Besitztümer ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen lassen bzw. wenn das Tier nicht auf Zuruf gehorcht	30,00
11.	entgegen § 7 Abs. 3 Hunde außerhalb befriedeter Besitztümer nicht an der Leine führen	30,00
12.	entgegen § 7 Abs. 4 den Hund nicht an der Leine führen und/oder diesen keinen Maulkorb tragen lassen	20,00
13.	entgegen § 7 Abs. 5 im öffentlichen Bereich Tiere zum Zwecke des Erbettelns und/oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau stellen	15,00
14.	entgegen § 7 Abs. 6 als Halter das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderer gefährlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, nicht der Ortspolizeibehörde anzeigen oder die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen nicht veranlassen oder umsetzen	20,00
15.	entgegen § 7 Abs. 7 als Hundehalter nicht dafür sorgen, dass der Hund ein Halsband mit gültiger Steuermarke trägt	20,00
16.	entgegen § 8 Abs. 1 auf Flächen im öffentlichen Bereich Verunreinigungen durch Tiere verursachen lassen	20,00
17.	entgegen § 8 Abs. 2 Hunde nicht von öffentlich zugängigen Spiel-, Sport-, Skater- oder Bolzplätzen sowie öffentlich zugängigen, ausgewiesenen Liegewiesen fernhalten	30,00
18.	entgegen § 8 Abs. 3 nicht die verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen oder kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport oder verursachten Verunreinigung mitführen oder auf Verlangen nicht vorweisen oder sich nicht anhalten lassen	30,00
19.	entgegen § 9 Abs. 1 Wildtauben, verwilderte Haustauben, Nutria oder herrenlose Katzen füttern	20,00
20.	entgegen § 9 Abs. 2 Wildtiere, die keine Singvögel sind, füttern, ohne als Jäger hierfür zuständig zu sein	15,00
21.	entgegen § 9 Abs. 2 Futter so auslegen, dass es von den in § 9 Abs. 1 genannten Tieren erreicht werden kann	10,00
22.	entgegen § 10 Abs. 1 der Anzeigepflicht nicht nachkommen bzw. nicht die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen durchführen	20,00

Ziffer des § 21 der Polizeiverordnung	Ordnungswidrigkeiten	Regelsatz des Verwarnungsgeldes (Euro)
23.	entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle die eine Rattenbefall begünstigen vor der Bekämpfung nicht entfernen bzw. keine oder nur ungenügende Vorkehrungen, die einem Neubefall entgegenwirken, treffen	20,00
24.	entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv betteln oder andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigen	20,00
25.	entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 2 Alkohol zu sich nehmen, wenn bereits dies aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten	30,00
26.	entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlagen	30,00
27.	entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 4 Gegenstände liegen lassen, wegwerfen oder ablagern	30,00
28.	entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 5 Zigarettenkippen oder Kaugummi wegwerfen	15,00
29.	entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 6 nächtigen	20,00
30.	entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 7 die Notdurft verrichten	30,00
31.	entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 8 Gemeindemöblierungen, Denkmäler oder andere öffentliche Einrichtungen zweckwidrig benutzen, beschriften, bekleben, bemalen, besprühen, beschmutzen oder beschädigen	30,00
32.	entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 9 Wegsperrungen beseitigen	20,00
33.	entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 10 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändern, ausgraben oder beschädigen	30,00
34.	entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 11 provisorische Rampen und Hindernisse errichten	20,00
35.	entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 12 Einfriedungen oder Sperrungen überklettern	15,00
36.	entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 13 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzen	20,00
37.	entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 14 reiten, baden oder Boot fahren	20,00
38.	entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 15 mit Rollschuhen, Rollerskates, Skateboards, Fahrrädern oder anderen Spiel- und Sportgeräten fahren oder springen und dabei Personen oder Sachwerte gefährden bzw. unzumutbar belästigen	20,00
39.	entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 1 mit Fahrzeugen, ausgenommen Kinderwagen oder Krankenstühlen, fahren oder diese abstellen	15,00
40.	entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 2 an Fahrzeugen aller Art Reparaturen durchführen	15,00
41.	entgegen § 12 Abs. 1 öffentlich zugängige Spiel-, Sport-, Skater- oder Bolzplätze nach Eintritt der Dunkelheit oder nach 22.00 Uhr benutzen, auf Spiel-, Sport-, Skater- oder Bolzplätzen rauchen, Alkohol oder andere Rauschmittel konsumieren	30,00
42.	entgegen § 12 Abs. 2 auf öffentlich zugängigen Spiel-, Sport-, Skater- oder Bolzplätzen, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, an Sonn- und Feiertagen zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr nicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner besondere Rücksicht nehmen	20,00
43.	entgegen § 13 Veranstaltungen mit den genannten inhaltlichen Angaben nicht bzw. nicht rechtzeitig anzeigen	25,00
44.	entgegen § 14 Abs. 1 offene Feuer ohne oder entgegen der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde abbrennen oder grillen oder Abfälle verbrennen oder auf Flächen, die nicht zum öffentlichen Bereich gehören, Grillgeräte, Holzbrennöfen oder Feuerschalen so betreiben, dass Anwohner erheblichen Rauchbelästigungen ausgesetzt werden	30,00
45.	entgegen § 14 Abs. 1 Satz 5 kein naturbelassenes Holz verwenden	20,00
46.	entgegen § 14 Abs. 1 Satz 7 das Holz vor dem Abbrennen nicht um stapeln	20,00
47.	entgegen § 15 Abs. 3 pyrotechnische Gegenstände in der unmittelbaren Nähe von Fachwerkhäusern und Kirchen, Alten- bzw. Pflegeheimen abbrennen	30,00
48.	entgegen § 15 Abs. 4 pyrotechnische Gegenstände ohne Erlaubnis abbrennen oder gegen Auflagen aus der Erlaubnis verstoßen	30,00
49.	entgegen § 16 außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze Wohnmobile bzw. Wohnanhänger abstellen oder Zelte aufstellen	20,00
50.	entgegen § 17 Abs. 1 Plakate, Beschriftungen oder Bemalungen anbringen oder Stellen besprühen	30,00
51.	entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht unverzüglich mit der festgesetzten Hausnummer versehen	20,00
52.	entgegen § 18 Abs. 2 Hausnummern nicht vorschriftsmäßig anbringen oder unleserliche oder falsche Hausnummern nicht erneuern	20,00

Wir möchten vor den Weihnachtstagen und dem Jahresende die Gelegenheit nutzen, für die erfolgreiche Zusammenarbeit sowie das entgegengebrachte Vertrauen in diesem Jahr zu danken!



Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie wunderschöne Feiertage und einen guten Rutsch in ein erfolgreiches Jahr 2018.

Ihre Fa. Kerscher & Schulz
Fleisch- und Wurstgroßhandel GmbH

Öffnungszeiten Weihnachten/Silvester haben alle Filialen wie immer geöffnet, zusätzlich Riesa-Merzdorf am 21.12.2017, 13-18 Uhr und Wülknitz am 22.12.2017, 8-18 Uhr durchgängig



HAAR ✂️ STUDIO PÖLL

01609 Wülknitz, Bahnhofstraße 27, Tel. 035263/67305
01558 Großenhain, Wildenhainer Straße 36, Tel. 03522/38134

Ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie alles Gute im Jahr 2018 wünschen all unseren Kunden, Geschäftspartnern, Freunden und Bekannten, Ihr Haarstudio Pöll.

Öffnungszeiten:

Dienstag, Mittwoch, Freitag 8.30-12 Uhr & 13-18 Uhr
Donnerstag 8.30-12 Uhr & 13-16 Uhr · Sonnabend 8.30-12 Uhr



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH ist verpflichtet, jährlich über den Einsatz von Zusatzstoffen in der Trinkwasserversorgung sowie über die Wasserhärte im Versorgungsgebiet des Unternehmens zu informieren. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 16 Abs. 4 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001, Fassung vom März 2016) vom 10.03.2016.

Auskünfte zu den nachfolgend angegebenen Behandlungen des Trinkwassers sowie zu Messergebnissen und Analysewerten sind in der Geschäftsstelle der Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH, Alter Pfarweg 1a, in Riesa unter der Telefonnummer 03525/748223 oder in der Betriebsstelle Großenhain, Schillerstraße 35, in Großenhain unter der Telefonnummer 03522/523500 erhältlich bzw. können über das Internet unter www.wasser-rg.de eingeholt werden.



**WASSER
VERSORGUNG
RIESA-GROBENHAIN**

Wasserversorgungsanlage	Zusatzstoff	Einsatzzweck
Wasserwerke der WRG:		
Wasserwerk Fichtenberg	Natriumhydroxid	pH-Wert-Einstellung
Wasserwerk Riesa	kein Einsatz	
Wasserwerk Schönfeld	Magno-Filt Magno-Dol	Enteisung, Entmanganung, pH-Wert-Einstellung
Wasserwerk Tauscha	Hydrolit CA	Entsäuerung
Fremdbezug von:		
Wasserwerk Tettau	Calciumhydroxid Preastol 2540 TR	pH-Wert-Einstellung Flockungsmittel
Wasserwerk Frauenhain	Hydro-Calcit	Entsäuerung
Wasserwerk Rödern	Aluminiumsulfat Natriumhydroxid Chlogas	Flockungsmittel pH-Wert-Einstellung Desinfektion
Wasserwerk Saxdorf	kein Einsatz	

Gesamthärte des abgegebenen Trinkwassers in °dH (Grad deutsche Härte) bzw. mmol/l:	
WW Fichtenberg	9 bis 11 °dH bzw. 1,61 bis 1,96 mmol/l, Härtebereich mittel
WW Riesa	12 bis 13 °dH bzw. 2,32 bis 2,50 mmol/l, Härtebereich mittel
WW Schönfeld	7 bis 8 °dH bzw. 1,25 bis 1,43 mmol/l, Härtebereich weich
WW Tauscha	6 bis 7 °dH bzw. 1,07 bis 1,25 mmol/l, Härtebereich weich
WW Tettau	9 bis 11 °dH bzw. 1,61 bis 1,96 mmol/l, Härtebereich mittel
WW Frauenhain	10 bis 11 °dH bzw. 1,78 bis 1,96 mmol/l, Härtebereich mittel
WW Rödern	5 bis 6 °dH bzw. 0,89 bis 1,07 mmol/l, Härtebereich weich
WW Saxdorf	5 bis 6 °dH bzw. 0,89 bis 1,07 mmol/l, Härtebereich weich

Zusatz von Natriumhypochlorit (Chlorbleichlaugung) bzw. Chlordioxid zur Desinfektion:

Nur bei Bedarf in allen Wasserversorgungsanlagen der Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH. Im Bedarfsfall erfolgt detaillierte Bekanntgabe.

Bollmann
Geschäftsführer

Für einzelne Abnahmegebiete sind die Härtebereiche im Versorgungsgebiet auf unserer Internetseite <http://www.wasser-rg.de/wasserhaerte.html> dargestellt.

Möge allen ein Licht aufgehen

Guter Wille schützt vor Wut, Haltlosigkeit, Selbstaufgabe – und schafft Frieden.

Von Prof. Werner J. Patzelt, Politikwissenschaftler, TU Dresden (aus SZ, Feuilleton, 23.12.2016)

Eine Sorge ist das Gefühl, es werde etwas nicht gut ausgehen. Sorgen um sich hegt, wen solche Ungewissheit selbst betrifft; andernfalls macht er sich um andere Sorgen. Die können leise sein, wenn nicht viel auf dem Spiel steht. Doch sie bedrücken, wenn Wichtiges zu misslingen droht. Und natürlich kann man sich um das Gemeinwesen Sorgen machen, also ein besorgter Bürger sein, auch wenn privat nichts Schlimmes zu befürchten ist. Viele Gründe kann es für Sorgen geben. Der eine bildet sich bloß ein, etwas laufe schief; der andere blickt einfach weiter als die um ihn herum. Den einen haben bisherige Erfahrungen ängstlich gemacht, den anderen mit Zuversicht beschenkt. Und der eine redet gern von Krankheiten, von eigenen oder von solchen der Gesellschaft, während der andere lieber Gelungenes und Gelingendes betont.

Durchaus können Sorgen, und gerade die nur eingebildeten, alle Lebensfreude zerfressen. Doch sogar begründete Sorgen kann zerstreuen, wer einen sicheren Stand und Rückhalt im Leben hat – und wer Herausforderungen mit gutem Willen angeht. Zwar kann guter Wille auch ausgenutzt werden oder sich auf Unmögliches richten. Harte Umstände werden bei fehlendem guten

Willen aber nur schlimmer. Hingegen führt auch bei schwierigen Vorhaben – neben Wahrheitswillen, Augenmaß, Ausdauer und einem Quäntchen Glück – vor allem guter Wille zum Erfolg: beim Verstehen des anderen, beim Sich-Einlassen auf dessen Interessen, beim Teilen knapper Güter, beim nötigen Einsatz auch robuster und nebenwirkungsreicher Mittel.

Außerdem bringt guter Wille, mit ebenso gutem Willen beantwortet, jene in eine Aufwärtsspirale, die sich gemeinsam von gutem Willen leiten lassen. Die altertümliche Formulierung dafür lautet: Segen ruht auf solchem Tun.

Der verbürgt zwar nicht das Erreichen aller Ziele. Doch er schützt vor Haltlosigkeit, Wut und Selbstaufgabe, wenn Unternommenes eben doch nicht gut ausgeht. Auch steht am Ende eines mit gutem Willen geführten Streits um die Sache meist nicht Zerstrittenheit, sondern erprobtes Miteinander und wechselseitige Achtung. Darauf lässt sich Weiteres bauen.

Man kann deshalb sagen: Guter Wille schafft Frieden – gerade unter denen, die voller Sorgen sind. Es wäre schön, wenn dieses Licht allen aufginge, und am besten gleich zu Weihnachten.

SCHLUSSTEIN

SEINE ZWEIFEL
SCHLÄGT MAN EINFACH
IN DIE FLUCHT
UND BESCHLIEßT,
ENTGEGEN DER MEINUNG
ANDERER
FÜR SEINE TRÄUME
ZU KÄMPFEN.

